

Satzung
des
Landesverbands Saarländischer Imker e.V. (LSI)

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der bisherige „Landesverband der Imker im Saarland e.V.“, der am 14. April 1953 unter der Nr. VR/566 sowie am 9. Januar 1990 mit geänderter Satzung unter der Nr. VR/3599 in das Vereinsregister des Amtsgerichts - Registergericht - Saarbrücken eingetragen worden ist, trägt nunmehr den neuen Namen „Landesverband Saarländischer Imker e.V.“ und führt die Abkürzung „LSI“.

(2) Der Landesverband Saarländischer Imker e.V. hat seinen Sitz in Saarbrücken. Die Geschäftsstelle des Landesverbands ist der Wohnsitz des Landesverbandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung an der Geschäftsführung und Vertretung ersatzweise der Wohnsitz des stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann eine anderweitige Bestimmung der Geschäftsstelle treffen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und organisatorische Stellung

(1) Der Landesverband verfolgt den Zweck, die Imkerei, die Bienenhaltung und die Bienenzucht im Saarland zu pflegen, zu fördern und zu entwickeln und ihnen aufgrund ihrer Bedeutung für die Bestäubung von Nutz- und Wildpflanzen, für die Gewinnung von Qualitäts-Honig und anderen Bienenprodukten sowie für die Erhaltung der Honigbiene als natürlichem Bestandteil der heimischen Fauna Anerkennung zu verschaffen.

(2) Der Landesverband ist in besonderem Maße dem Naturschutz, dem Umweltschutz, dem Tier- und Pflanzenschutz sowie der Landschaftspflege verpflichtet, zu denen die Imkerei, die Bienenhaltung und Bienenzucht einen hervorragenden Beitrag leisten.

(3) Der Landesverband versteht sich als Interessenvertretung der Imker und Imkerinnen im Bundesland Saarland, die in den örtlichen Imkervereinen und ihren Kreisverbänden zusammengeschlossen sind.

(4) Der Landesverband Saarländischer Imker e.V. ist Mitglied des Deutschen Imkerbundes e.V. (DIB), Wachtberg (Villip). Er hat die Stellung eines selbständigen Landesverbands im Deutschen Imkerbund e.V.

(5) Das Mitteilungsorgan des Landesverbands Saarländischer Imker e.V. ist die Zeitschrift „DIE BIENE“. Daneben gibt der Landesverband in unregelmäßiger Folge eigene Rundschreiben für seine Mitglieder heraus.

§ 3 - Aufgabenkatalog

(1) Der Landesverband Saarländischer Imker e.V. nimmt im Rahmen seiner Zweckverfolgung Interessenvertretungsaufgaben, Koordinationsaufgaben und Serviceaufgaben für die saarländische Imkerschaft wahr.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahrnehmung und Vertretung der imkerlichen Belange und Anliegen bei öffentlichen und privaten Einrichtungen in- und außerhalb des Saarlands, insbesondere bei Ministerien, sonstigen Behörden und staatlichen Stellen, Instituten und Landesanstalten;

2. die Vertretung der Interessen der saarländischen Imkerschaft im Deutschen Imkerbund sowie die Mitwirkung an der Arbeit des Deutschen Imkerbunds;

3. die Werbung, Aufklärung und Verständnisförderung in der Bevölkerung sowie in Politik und Verwaltung hinsichtlich aller imkerlichen Sorgen und Nöte, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Tier- und Pflanzenschutzes sowie der Landschaftspflege und der natürlichen Lebensweise und Ernährung;

4. die Zusammenarbeit mit allen Personen und Einrichtungen, die für Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz verantwortlich sind;

5. die allgemeine Presse- und sonstige Öffentlichkeitsarbeit;

6. die Durchführung von Veranstaltungen zur allgemeinen fachlichen Aus- und Fortbildung sowie zum Erfahrungsaustausch der Imker und Imkerinnen;

7. die Beratung der Imker und Imkerinnen in allen imkerlichen Angelegenheiten einschließlich Rechts- und Versicherungsfragen;

8. die Werbung und Gewinnung der Jugend für die Imkerei, insbesondere die Heranbildung, Schulung und Betreuung von Nachwuchs-Imkerinnen und -Imkern;

9. die Förderung der Bienenzucht und des Wanderwesens;

10. die Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens;

11. die Förderung der Bienengesundheit;

12. die Förderung der Honiggewinnung und Vermarktung;

13. die Ausnutzung verbilligter gemeinsamer Bezugsquellen für imkerliche Bedarfsgegenstände;

14. die Zusammenarbeit mit den saarländischen Veterinärbehörden;

15. die Beratung öffentlicher Stellen in Fragen der Imkerei, Bienenhaltung und Bienenzucht;

16. die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen;

17. die Pflege guter nachbarschaftlicher Beziehungen zu den Imkervereinen und -verbänden insbesondere von Elsas, Lothringen, Luxemburg, Rheinland und Rheinland/Pfalz.

(3) Der Landesverband handelt bei seiner Aufgabenerfüllung in enger Abstimmung mit seinen Mitgliedern.

§ 4 - Finanzierung und Gemeinnützigkeit

(1) Der Landesverband Saarländischer Imker e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

(2) Der Landesverband finanziert seine Aufgabenerfüllung durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden. Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Es darf kein Mitglied und kein Funktionsträger durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Lieferungen und Leistungen oder durch ungerechtfertigte Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

(3) Die Arbeit des Landesverbands Saarländischer Imker e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Teil II - Mitgliedschaft

§ 5 - Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Landesverband Saarländischer Imker e.V. setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern sowie gegebenenfalls aus Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) Neben den örtlichen Imkervereine, die beim Inkrafttreten dieser neuen Satzung bereits Mitglieder des Landesverbands sind, können alle Imkervereinigungen, die ihren Sitz im Saarland haben, ordentliche Mitglieder werden, und zwar unabhängig von ihrer Organisationsform als rechtsfähiger oder als nicht rechtsfähiger Verein. Imkervereinigungen sind sowohl die örtlichen Imkervereine wie auch die Kreisverbände. Den örtlichen Imkervereinen stehen solche Vereine gleich, deren Zweck vorrangig auf den Schutz von Wildbienen gerichtet ist. Örtliche Imkervereine können aber nur Mitglieder des Landesverbands werden, wenn sie auch Mitglieder des zuständigen Kreisverbands sind. Die Mitglieder der einzelnen örtlichen Imkervereine (Imker und Imkerinnen) sind selbst nicht Mitglieder des Landesverbands.

(3) Folgende Kreisverbände werden mit dem Inkrafttreten dieser neuen Satzung ordentliche Mitglieder des Landesverbands Saarländischer Imker e.V.:

- Kreisverband der Imker im Stadtverband Saarbrücken e.V.
- Kreisverband der Imker im Kreis Saarlouis e.V.
- Kreisverband der Imker im Kreis Merzig
- Kreisverband der Imker im Kreis Sankt Wendel
- Kreisverband der Imker im Kreis Neunkirchen.
- Kreisverband der Imker im Kreis Saarpfalz West (Sankt Ingbert)
- Kreisverband der Imker im Kreis Saarpfalz Ost (Homburg)

§ 6 - Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft von örtlichen Imkervereinen

(1) Örtliche Imkervereine, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben und dem zuständigen Kreisverband angehören, können sich um die Mitgliedschaft im Landesverband durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag ihres vertretungsberechtigten Vorstands bewerben. Der Antrag soll sich dazu erklären, ob die Mitgliedschaft zum laufenden Geschäftsjahr oder mit Beginn des nächsten Geschäftsjahrs erstrebt wird.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand des Landesverbands spätestens drei Monate nach Antragstellung. Der Gesamtvorstand kann vor seiner Entscheidung benachbarte und konkurrierende Ortsvereine sowie den zuständigen Kreisverband anhören. Soweit sich ein neuer Verein im Gebiet eines schon bestehenden Ortsvereins und Landesverbandsmitglieds gebildet hat, besteht für den neuen Verein kein Anspruch auf Aufnahme in den Landesverband.

(3) Dem antragstellenden Ortsverein ist die stattgebende oder ablehnende Entscheidung des Gesamtvorstands unverzüglich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung bedarf der schriftlichen Begründung und kann nur darauf gestützt werden, dass der antragstellende Ortsverein aus sachlichen oder persönlichen nicht die Gewähr dafür bietet, die Pflichten aus einer Mitgliedschaft angemessen zu erfüllen, oder dass er mit einem anderen Ortsverein desselben Gebiets in einem Konkurrenzverhältnis steht.

(4) Wird einem Aufnahmeantrag stattgegeben, ist die Entscheidung des Gesamtvorstands sowie der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft spätestens in der nächsten Hauptversammlung des Landesverbands allen Mitgliedern bekannt zu geben. Vor Beginn der Mitgliedschaft hat der antragstellende Ortsverein keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Landesverband.

(5) Wird einem Aufnahmeantrag nicht vom Gesamtvorstand entsprochen, kann der antragstellende Ortsverein gegen die ablehnende Entscheidung die Hauptversammlung des Landesverbands anrufen, die sodann zur Entscheidung berufen ist. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 - Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft von Ortsvereinen

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft von Ortsvereinen erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Durch den Austritt oder den Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Ortsvereins gegenüber dem Landesverband, jedoch sind die Beitragspflichten für das laufende Geschäftsjahr noch zu erfüllen. Ein ausgetretener oder ausgeschlossener Verein hat keine Ansprüche auf einen Teil des Verbandsvermögens.

(2) Der Austritt eines Ortsvereins ist von dessen Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahrs (§ 1 Abs. 3) spätestens bis zum 30. September schriftlich per Einschreiben zu erklären.

(3) Ein Ortsverein kann aus wichtigem Grund durch Entscheidung des Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen,

1. wenn der Ortsverein selbst oder mit seiner Duldung ein Mitglied des Ortsvereins in grober Weise die Interessen des Landesverbands verletzt;
2. wenn der Ortsverein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine Beitragspflichten nicht erfüllt.

§ 8 - Ehrenmitglieder

(1) Der Gesamtvorstand kann Einzelpersonen, die sich um die Imkerei, die Bienenhaltung, die Bienenzucht oder den Bienenschutz besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die ordentlichen Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder.

(2) Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflichten, sind aber an die Zielsetzungen des Landesverbands gebunden. Sie genießen in der Hauptversammlung des Landesverbands Rede- und Stimmrecht. Sie gehören dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand entzogen werden.

Teil III - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

§ 9 - Rechte der ordentlichen Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Landesverbands zu nutzen und an den Veranstaltungen des Landesverbands teilzunehmen. Insbesondere können die Ortsvereine ihren Mitgliedern Einrichtungen und Veranstaltungen des Landesverbands zugänglich machen, soweit diese ihrer Art nach der saarländischen Imkerschaft allgemein offen stehen. Sie haben das Recht, Vorschläge für die Erfüllung der Aufgaben des Landesverbands zu unterbreiten und zur Abstimmung zu stellen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben insbesondere das Recht, an der Willensbildung des Landesverbands in den Hauptversammlungen durch Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der Tagesordnung teilzunehmen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder können in die Hauptversammlung besondere Tagesordnungspunkte einbringen und Anträge zur Beratung und Beschlussfassung stellen, wenn sie den besonderen Tagesordnungspunkt dem Landesverbandsvorsitzenden spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung angekündigt haben. Später eingehende Anträge auf Aufnahme eines besonderen Tagesordnungspunkt werden in der Hauptversammlung bekannt gegeben. Die Hauptversammlung entscheidet sodann über die Aufnahme in die Tagesordnung. Besondere Tagesordnungspunkte, die Satzungsänderungen oder Mitgliedsbeiträge betreffen, müssen jedoch dem Landesverbandsvorsitzenden spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung angekündigt worden sein und von ihm in der Ladung bekannt gegeben sein; andernfalls unterliegen sie nicht der Beschlussfassung.

§ 10 - Pflichten der Ortsvereine

(1) Die Ortsvereine haben die Pflicht, sich für die Ziele des Landesverbands (§ 2 Abs. 1 und 2) einzusetzen und an der Erfüllung der Aufgaben des Landesverbands (§ 3 Abs. 2) in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und mit den Kreisverbänden mitzuwirken. Sie

halten insbesondere ihre Ortsvereinsmitglieder dazu an, die Imkerei, Bienenhaltung und Bienenzucht sowie die Honiggewinnung und -vermarktung nach den Richtlinien des DIB zu betreiben. Sie sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Landesverbands zu befolgen.

(2) Die einzelnen Ortsvereine haben die Pflicht, folgende Beiträge bei allen Imkern und Imkerinnen als ihren Ortsvereinsmitgliedern zu erheben und dem Landesverband zu entrichten:

1. den Landesverbandsbeitrag;
2. den Gesamtbeitrag für den Deutschen Imkerbund;
3. den Versicherungsbeitrag.

(3) Die Höhe der von dem einzelnen Ortsverein zu entrichtenden Landesverbandsbeiträge bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder des einzelnen Ortsvereins. Die von den Ortsvereinen entrichteten Landesverbandsbeiträge gehen in das Vermögen des Landesverbands über. Eine Erhöhung des Landesverbandsbeitrags kann von der Hauptversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen mit Wirkung ab dem nächsten Geschäftsjahr beschlossen werden.

(4) Die Höhe der von dem einzelnen Ortsverein zu entrichtenden Gesamtbeiträge für den Deutschen Imkerbund sowie der Versicherungsbeiträge bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder des einzelnen Ortsvereins sowie nach der Zahl der von den einzelnen Imkern bzw. Imkerinnen gehaltenen Bienenvölkern. Die genaue Höhe wird vom DIB bzw. von der Imkerversicherung festgelegt. Der Landesverband vereinnahmt diese Pflicht Beiträge von den Ortsvereinen und leitet sie an den DIB bzw. an die Imkerversicherung weiter.

(5) Die Ortsvereine sind verpflichtet, dem Landesverband jährlich auf den dafür vorgesehenen Erhebungsbögen aktualisierte Angaben über ihre Mitglieder und über die Zahl der von den einzelnen Imkern bzw. Imkerinnen gehaltenen Bienenvölkern zu machen. Sie haben dem Landesverband auf Anfrage ergänzende Angaben zu machen. Die Ortsvereine haben dem Landesverband auf Verlangen ihre Satzungen vorzulegen.

(6) Zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis sollen die einzelnen Ortsvereine für die Beiträge nach Abs. 2 bis 5 vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahrs dem Landesverbandes eine Einzugsermächtigung auf dem zurückgesandten Erhebungsbogen zu erteilen, so dass die Beiträge bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr von ihrem Konto abgebucht werden können. Neue Mitglieder haben für das Jahr ihres Eintritts die vollen Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 11 - Pflichten der Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände haben die Pflicht, sich für die Ziele des Landesverbands (§ 2 Abs. 1 und 2) einzusetzen und an der Erfüllung der Aufgaben des Landesverbands (§ 3 Abs. 2) in Zusammenarbeit mit ihren Ortsvereinen und mit den Kreisverbänden mitzuwirken. Die Kreisverbände haben dem Landesverband auf Verlangen ihre Satzungen vorzulegen.

(2) Die Kreisverbände haben insbesondere ihre Ortsvereine zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 10 anzuhalten und sie dabei zu unterstützen. Sie haben dem Landesverband hierüber auf Anfrage Auskunft zu erteilen.

(3) Die Kreisverbände dienen gemeinsam mit ihren Ortsvereinen dem Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen der Imkerschaft ihres Einzugsbereichs. Sie koppeln sich in allen Angelegenheiten, die für die gesamte saarländische Imkerschaft von Interesse sind, mit dem Landesverband zurück. Sie verstehen sich als Bindeglied und Mittler zwischen den saarländischen Imkerinnen und Imkern einerseits und dem Landesverband andererseits.

Teil IV - Die Hauptversammlung

§ 12 - Organstellung

Die Hauptversammlung ist das oberstes Willensbildungsorgan des Landesverbands.

§ 13 - Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung des Landesverbands besteht aus den Vorsitzenden der Ortsvereine und der Kreisverbände, die ordentliche Mitglieder des Landesverbands sind. Die Ortsvereine und Kreisverbände können anstelle oder neben ihrem Vorsitzenden auch bevollmächtigte Vertreter (Delegierte) in die Hauptversammlung entsenden, um das Stimmrecht gemäß § 15 auszuüben. Die Delegierten müssen Mitglieder eines Ortsvereins sein.

(2) In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fällt die Beschlussfassung über:

1. die Wahl des Landesverbandsvorsitzenden;
2. die Wahl der sonstigen zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands;
3. die Billigung des Kassenberichts und des Jahresabschlusses des Landesverbands sowie die Billigung des Kassenprüfungsberichts;
4. die Entlastung des Schatzmeisters;
5. die Entlastung des Landesverbandsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
6. die Wahl der drei Kassenprüfer (§ 19Abs.3) auf Vorschlag des Gesamtvorstandes;
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Landesverbandsbeiträge);
8. die Entscheidung über Anträge von ordentlichen Mitgliedern oder Mitgliedern des Gesamtvorstands;
9. die Änderungen der Satzung;
10. die Auflösung des Landesverbands.

§ 14 - Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet regelmäßig einmal jährlich als ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, und zwar möglichst bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahrs.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Landesverbandsvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung muss spätestens vier Wochen (Datum des Poststempels) vor dem anberaumten Termin der Jahreshauptversammlung den ordentlichen Mitgliedern (Ortsvereinen und Kreisverbänden) und sämtlichen Mitgliedern des erweiterten Vorstands zugehen. Der Ladung sind das Protokoll der vorangegangenen Jahreshauptversammlung, die Protokolle eventueller zwischenzeitlicher außerordentlichen Hauptversammlungen sowie der Kassenbericht zum zurückliegenden Geschäftsjahr beizufügen.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden binnen einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von fünf Mitgliedern des Gesamtvorstands oder von einem Drittel der Stimmen der Mitglieder verlangt wird und wenn zwischen dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung und dem Termin der nächsten Jahreshauptversammlung mindestens drei Monate liegen.

§ 15 - Stimmrecht der Mitglieder und Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

(1) Jedem ordentlichen Mitglied (Ortsverein oder Kreisverbands) steht in der Hauptversammlung eine Stimme zu. Soweit ein Ortsverein jedoch mehr als zehn Mitglieder (Imker oder Imkerinnen) hat, steht ihm für je angefangene weitere zehn Ortsvereinsmitglieder

jeweils eine weitere Stimme zu. Soweit ein Kreisverband mehr als zehn Mitglieder (Ortsvereine) hat, steht ihm gleichfalls eine weitere Stimme zu.

(2) Die Stimmen der einzelnen Mitglieder (Ortsvereine oder Kreisverbände) können von dessen Vorsitzenden oder von Delegierten (§ 13 Abs. 1 S. 2) abgegeben werden. Jedem Vorsitzenden oder Delegierten steht aber nur eine Stimme zu (keine Mehrfachstimmrechte einer Person) Zu Beginn einer Hauptversammlung sind die Stimmenverhältnisse einschließlich der übertragenen Stimmen in einer Stimmliste festzuhalten.

(3) Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlüsse nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 (Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge) sowie nach § 13 Abs. 2 Nr. 9 und 10 (satzungsändernde Beschlüsse und Auflösungsbeschluss) bedürfen jedoch der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(4) Die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfolgt grundsätzlich in offener, nicht geheimer Abstimmung durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Drittel der vertretenen Stimmen oder auf Antrag eines der Mitglieder des Gesamtvorstands muss jedoch geheime Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen.

Teil V - Der Vorstand

§ 16 - Organstellung und Zusammensetzung

(1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Landesverbands. Er besteht aus:

1. dem Landesverbandsvorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden;
3. dem Schatzmeister;

4. dem Schriftführer;
5. den von der Hauptversammlung gewählten Fachbeiräten für bestimmte Aufgaben (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Bienengesundheit, Bienenzucht, Rechtsangelegenheit und dergleichen);
6. den Vorsitzenden der Kreisverbände bzw. ihren Vertretern;
7. den Ehrenmitgliedern.

(2) Im Außenverhältnis wird der Landesverband durch den Landesverbandsvorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist als Vorstand i.S. des § 26 BGB im Außenverhältnis allein zur Vertretung des Landesverbands berechtigt.

(3) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 genannten Vorstandsmitglieder bilden den Gesamtvorstand (erweiterten Vorstand). Ehrenmitglieder gehören dem Gesamtvorstand nur mit beratender Stimme an. Der Landesverbandsvorsitzende, der stellvertretende Landesverbandsvorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (Abs. 1 Nrn. 1 bis 4) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen Mitglieder eines örtlichen Imkervereins sein, der seinerseits Mitglied des Landesverbands ist; ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben als solche in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

(5) Alle Mitglieder des Gesamtvorstands sind ehrenamtlich tätig. Für nachgewiesene Aufwendungen, die sie im Interesse des Landesverbands tätigen, haben sie einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands entscheidet in Zweifelsfällen der Gesamtvorstand nach billigem Ermessen.

(6) Auf der Grundlage dieser Satzung regeln die Mitglieder des Gesamtvorstands die Einzelheiten ihrer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit durch eine Geschäftsordnung.

§ 17 - Wahl und Amtszeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 erfolgt durch die Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl sowie eine wiederholte Wiederwahl ist statthaft. Die Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 (die Vorsitzenden oder Vertreter der Kreisverbände) sowie nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 (Ehrenmitgliedern) bedürfen keiner Wahl.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich nach dem Kabinettsprinzip (en bloc-Wahl eines Landesverbandsvorsitzenden mitsamt der von ihm vorgestellten Mannschaft). Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmen ist die Wahl der Vorstandsmitglieder nach dem Mann-für-Mann-Prinzip (Einzelwahl aller zu wählenden Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5) vorzunehmen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmen ist für einzelne Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 eine gesonderte Wahl durchzuführen.

(3) Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich in offener, nicht geheimer Abstimmung mit Handzeichen. Auf Antrag von einem Drittel der Stimmen der Mitglieder, auf Antrag eines der Mitglieder des alten Gesamtvorstands sowie auf Antrag eines für den Gesamtvorstand zur Wahl stehenden Kandidaten muss jedoch geheime Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt auch nach einer zweiten Wahlhandlung keine endgültige Wahl zustande, weil die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht wird, so genügt beim dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben auch bei Vorstandswahlen unberücksichtigt.

§ 18 - Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der Landesverbandsvorsitzende, der stellvertretende Landesverbandsvorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer führen die laufenden Geschäfte des Landesverbands in eigener Verantwortung. Sie sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

(2) Der Landesverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung des Landesverbands sowie bei allfälligen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands. Er kann die Leitung der Hauptversammlung auf einen von der Hauptversammlung zu wählenden Versammlungsleiter übertragen. Eine solche Übertragung muss er für die Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung nach § 13 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 vornehmen.

§ 19 - Schatzmeister und Kassenprüfung

(1) Dem Schatzmeister obliegt die selbständige Führung der Kassengeschäfte, insbesondere die Einziehung der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 10 Abs. 2 bis 6) in eigener Verantwortung. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben des Landesverbands gewissenhaft Buch und stellt sicher, dass sich der geschäftsführende Vorstand ständig einen Überblick über die Vermögenslage des Landesverbands verschaffen kann. Er hat zum Schluss des Geschäftsjahrs einen Kassenbericht mit Jahresabschluss vorzulegen. Der Kassenbericht ist den Mitgliedern des Landesverbands mit der Ladung zur Jahreshauptversammlung zuzuleiten (§ 14 Abs. 2 S. 3).

(2) Der Schatzmeister hat Anspruch auf gesonderte Entlastung durch die Hauptversammlung für jedes Geschäftsjahr (§ 13 Abs. 2 Nr. 4).

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahrs ist eine Prüfung des Kassenberichts und des Jahresabschlusses (Kassenprüfung) vorzunehmen. Die Kassenprüfung erfolgt durch drei Kassenprüfer, die vom Gesamtvorstand bestimmt werden. Die Kassenprüfer sollen aus dem

Kreis der Kassierer der Ortsvereine ausgewählt werden und jährlich wechseln. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands des Landesverbands sein.

(4) Die Kassenprüfer versehen ihre Aufgabe als Kontrollinstanz des Vorstands im Interesse der Mitglieder des Landesverbands und haben einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht zu erstellen. Die Kassenprüfer sollen auf der Jahreshauptversammlung ihren Kassenprüfungsbericht auf Anfrage erläutern. Sie sind zu diesem Zweck gesondert zu laden. Der Kassenprüfungsbericht muss sich dazu erklären, ob der Hauptversammlung die Entlastung des Schatzmeisters empfohlen wird oder nicht.

§ 20 - Der Schriftführer

(1) Der Schriftführer unterstützt den Landesverbandsvorsitzenden, den stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden und den Schatzmeister einvernehmlich beim verbandsinternen und beim externen Schriftverkehr.

(2) Dem Schriftführer obliegt zu Beginn jeder Hauptversammlung die Aufstellung einer Stimmliste (§ 15 Abs. 2 S. 2). Ihm obliegt ferner die Abfassung der Protokolle von Hauptversammlungen des Landesverbands sowie von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands in eigener Verantwortung. Er fertigt grundsätzlich keine Inhalts-, sondern nur Ergebnisprotokolle an, sofern von den Versammlungs- und Sitzungsteilnehmern nichts anderes beantragt wird. Er stellt sicher, dass dem Landesverbandsvorsitzenden die Hauptversammlungs- und Sitzungsprotokolle in angemessener Zeit nach den Versammlungen und Sitzungen zur Prüfung zugehen. Die Protokolle von Hauptversammlungen sind vom Schriftführer und vom Landesverbandsvorsitzenden sowie gegebenenfalls vom Versammlungsleiter (§ 18 Abs. 2 S. 2 und 3) zu unterschreiben.

(3) Die Protokolle der vorangegangenen Hauptversammlung sind den ordentlichen Mitgliedern des Landesverbands mit der Ladung zur folgenden Hauptversammlung zuzusenden (§ 14 Abs. 2 S. 3).

§ 21 - Der Gesamtvorstand

(1) Der Landesverbandsvorsitzende, der stellvertretende Landesverbandsvorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands) werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstands (§ 16 Abs. 1 Nrn. 5 bis 10) tatkräftig unterstützt.

(2) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme (§ 6 Abs. 2 und 3) und den Ausschluss (§ 7 Abs. 3) von ordentlichen Mitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8 Abs. 1) und den Entzug einer Ehrenmitgliedschaft (§ 8 Abs. 3). Ihm obliegt es, einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Er hat außerordentliche Ausgaben des Landesverbands, die das Gesamtvolumen von 10 % des Verbandsvermögen übersteigen, zu prüfen und zu billigen. Der Gesamtvorstand plant die Art und Weise der Zweckverfolgung und Aufgabenerfüllung des Landesverbands für das nächste Geschäftsjahr und entwirft die langfristigen Perspektiven der Arbeit des Landesverbands.

(3) Die Vertreter der Kreisverbände unterstützen als Mitglieder des Gesamtvorstands (§ 16 Abs. 1 Nr. 6) den geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie dienen vor allem als Bindeglieder und Mittler zwischen den Imkern und Imkerinnen der Ortsvereine einerseits und dem Landesverband andererseits und vertreten in besonderer Weise die Interessen der Basis im Gesamtvorstand.

(4) Die Ehrenmitglieder wirken als Mitglieder des Gesamtvorstands (§ 16 Abs. 1 Nr. 10) mit beratender Stimme an der Aufgabenerfüllung des Landesverbands mit. Sie bringen ihr besonderes Wissen und ihre besondere Erfahrung in den Landesverband ein. Ihrem Wort ist vom Landesverbandsvorsitzenden besonderes Gewicht beizumessen.

Teil VI - Ehrenrat - Datenschutz

§ 22 - Ehrenrat des Landesverbands Saarländischer Imker e.V.

(1) Zur Schlichtung oder Entscheidung von Streitigkeiten in der saarländischen Imkerschaft dient ein Ehrenrat, der sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie zwei Beisitzern zusammensetzt. Jede der streitenden Parteien benennt einen Beisitzer, der Mitglied eines Ortsvereins sein muss. Vorsitzender des Ehrenrats ist der Landesverbandsvorsitzende.

(2) Dem Ehrenrat können Streitigkeiten zwischen einzelnen Imkern bzw. Imkerinnen, Streitigkeiten zwischen ihnen und einem Ortsverein oder einem Kreisverband, Streitigkeiten zwischen einzelnen Ortsvereinen oder Streitigkeiten zwischen einem Ortsverein und einem Kreisverband zur Schlichtung oder zur Entscheidung vorgelegt werden. Die ordentlichen Mitglieder des Landesverbands sind gehalten, bei Streitigkeiten untereinander vor Anrufung der ordentlichen Gerichte den Ehrenrat des Landesverbands anzurufen. Sie wirken ferner daraufhin, dass Streitigkeiten zwischen Imkern bzw. Imkerinnen untereinander oder mit einem Ortsverein oder mit einem Kreisverband einvernehmlich vor dem Ehrenrat ausgetragen werden.

(3) Anträge auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Schiedsverfahrens sind beim Landesverbandsvorsitzenden einzureichen. Der Ehrenrat ist binnen vier Wochen mit Ladung der streitenden Parteien zur mündlichen Verhandlung einzuberufen

(4) Der Ehrenrat entscheidet auf der Grundlage allgemeiner Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit und der Schlichtungsverfahren nach freiem Ermessen über die Art und die Durchführung des Verfahrens.

§ 23 - Datenschutz

Die von den Mitgliedern erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Verbands verwendet werden. Dritten dürfen diese Daten nicht zugänglich gemacht werden.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 22. März. 1998 in Fischbach mit sofortigem Inkrafttreten beschlossen. Damit haben alle vorhergehenden Satzungen des Landesverbands ihre Gültigkeit verloren.

Saarbrücken, den 22.03. 1998

Der Landesverbandsvorsitzende

Ernst Schwingel